



## **Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden, Teilrevision; Glossar**

### **Aufsicht / Oberaufsicht**

Die regierungsrätliche Aufsicht fusst auf der verfassungsmässigen Stellung der Exekutive: der Regierungsrat ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde des Kantons (Art. 82 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. [bGS 111.1]). Die Aufsicht ist ein Element im Bereich der Steuerung von Zentralverwaltung sowie dezentralen Verwaltungsträgern und beinhaltet grundsätzlich unmittelbare Weisungskompetenzen. Die Oberaufsicht bzw. die parlamentarische Kontrolle ist demgegenüber ein Element der in der Verfassung vorgesehenen Gewaltenteilung – sie dient der Hemmung der Exekutive durch die Legislative. Sie erfolgt prinzipiell nachträglich und ist nicht begleitend. Im Unterschied zur Aufsicht des Regierungsrates fehlt es der kantonsrätlichen Oberaufsicht an einem unmittelbaren Weisungsrecht gegenüber Zentralverwaltung und dezentralem Verwaltungsträger.

### **Erstversorgung**

Beschränkt auf den stationären Bereich bzw. auf entsprechende Institutionen mit einem Standort in Appenzell Ausserrhoden umfasst die Erstversorgung lebensrettende Sofortmassnahmen, Triage und die Organisation der weiteren Behandlung. Die Pflicht zur Erstversorgung stützt sich auf Art. 51 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (bGS 811.1) und gilt u.a. für sämtliche Spitäler – unabhängig des bei der Spitalplanung zugesprochenen Leistungsspektrums.

### **Gesundheitsversorgung**

Sie umfasst sämtliche Leistungen, die von der Bevölkerung mit Blick auf ihr persönliches Wohlergehen in Anspruch genommen werden. Das Spektrum reicht u.a. von ambulanten ärztlichen Leistungen, über stationäre Leistungen der Spitäler und Pflegeheime, bis hin zu Leistungen der Komplementärmedizin.

### **Grundversorgung / stationäre Leistungen der Grundversorgung**

Die Grundversorgung knüpft im Allgemeinen an die Erstversorgung an bzw. geht über diese hinaus (vgl. im Detail Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 4. Juli 2017, S. 6). Im stationären medizinischen Bereich (sprich bei den Spitälern) können Grundversorgungsleistungen in sämtlichen Versorgungsbereichen ausgemacht werden – also in der Akutsomatik, der Rehabilitation und der Psychiatrie. Die Grundversorgung ist abzugrenzen von der Spitzen- und hochspezialisierten Medizin. Von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) werden nicht nur stationäre Leistungen der Grundversorgung, sondern auch solche der Spitzen- und hochspezialisierten Medizin gedeckt.